

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

68. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. Januar 2014

Nummer 2

INHALT

| Tag | | Seite |
|-------------|---|-------|
| 22. 1. 2014 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte 31040 01 | 28 |
| 23. 1. 2014 | Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung 20220 (neu), 20220 01 39 | 30 |

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das
Niedersächsische Versorgungswerk
der Rechtsanwälte

Vom 22. Januar 2014

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte vom 14. März 1982 (Nds. GVBl. S. 65), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz
über das Rechtsanwaltsversorgungswerk
Niedersachsen (RVNG)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch den folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

„¹Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ‚Niedersächsisches Versorgungswerk der Rechtsanwälte‘ wird unter der Bezeichnung ‚Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen‘ fortgeführt.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder des Versorgungswerkes sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen angehören. ²Ausgenommen sind

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied in einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen geworden sind,
2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 14) das 45. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Satzung kann vorsehen, dass

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die eine andere gleichwertige Versorgung nachweisen, ganz oder teilweise von der Mitgliedschaft befreit werden,
2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen angehören, jedoch nach Absatz 1 Satz 2 nicht Mitglied sind, dem Versorgungswerk beitreten können,
3. Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 entfallen sind, die Mitgliedschaft behalten können.“

4. In § 3 Nr. 2 wird das Wort „Verwaltungsausschuß“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Vertreterversammlung

1. beschließt und ändert die Satzung,
2. wählt die Mitglieder des Vorstandes und beruft diese ab,
3. stellt den Jahresabschluss fest und entlastet den Vorstand und
4. beschließt über die Bemessung der Versorgungsleistungen.

(3) Der Beschluss über den Erlass der Satzung und über ihre Änderung sowie über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „Verwaltungsausschuß“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt und nach dem Wort „jederzeit“ die Worte „unter Angabe des Beratungsgegenstands“ eingefügt.

6. Die §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier Mitglieder des Versorgungswerkes sein müssen.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. ²Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerkes und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung. ²Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder des Vorstandes weiter.

(4) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern, die Mitglieder des Versorgungswerkes sind, die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident, im Fall der Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Beiträge

(1) ¹Jedes Mitglied des Versorgungswerkes ist bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet (Pflichtbeiträge). ²Das Versorgungswerk setzt die Pflichtbeiträge durch Bescheid fest.

(2) ¹Die Pflichtbeiträge werden nach einem Prozentsatz (Beitragssatz) von dem beitragspflichtigen Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben. ²Die Satzung bestimmt die Höhe des Beitragssatzes und die Beitragsbemessungsgrenze unter Berücksichtigung des Beitragssatzes und der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. ³Die Satzung kann einen einkommensunabhängigen Mindestpflichtbeitrag bis zur Höhe von 10 Prozent des Höchstbeitrages in der allgemeinen Rentenversicherung vorsehen.

(3) ¹Die Satzung kann vorsehen, dass abweichend von Absatz 2 ein Regelpflichtbeitrag in Höhe eines Anteils des Höchstbeitrages in der allgemeinen Rentenversicherung zu zahlen ist. ²Die Satzung kann auch vorsehen, dass das Mitglied sich zur Zahlung eines den Regelpflichtbeitrag

übersteigenden persönlichen Pflichtbeitrages verpflichten kann. ³Auf Verlangen des Mitglieds ist anstelle des Regelpflichtbeitrages der Pflichtbeitrag nach Absatz 2 zu erheben.

(4) ¹Beitragspflichtiges Einkommen ist das Einkommen aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit; die Satzung regelt die Einzelheiten. ²Die Satzung kann bestimmen, dass und in welcher Höhe Einkommen aus einer anderen juristischen Tätigkeit oder einer Tätigkeit, auf die sich nach § 6 Abs. 5 Satz 2 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs eine Befreiung von der Versicherungspflicht erstreckt, beitragspflichtiges Einkommen ist.

(5) Die Satzung kann vorsehen, dass Mitglieder, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 teilweise von der Mitgliedschaft befreit sind, ermäßigte Pflichtbeiträge leisten.

(6) Für freiwillige Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3, die keiner Rechtsanwaltskammer mehr angehören, kann die Satzung von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Bestimmungen treffen und dabei insbesondere festlegen, dass und in welcher Höhe auch Einkommen aus einer nichtjuristischen Tätigkeit beitragspflichtiges Einkommen ist.

(7) ¹Die Satzung kann Säumniszuschläge sowie Stundungs- und Verzugszinsen vorsehen. ²Das Versorgungswerk setzt die Säumniszuschläge sowie die Stundungs- und Verzugszinsen durch Bescheid fest.

(8) ¹Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitglieder zur Erhöhung ihrer Versorgungsanwartschaft freiwillige Beiträge leisten können. ²Dabei können freiwillige Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3, die keiner Rechtsanwaltskammer mehr angehören, ausgenommen werden.

(9) Die Satzung kann ergänzende Bestimmungen insbesondere über Festsetzung und Zahlungsweise der Beiträge treffen."

7. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Auskunfts- und Nachweispflicht

Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen haben dem Versorgungswerk auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Nachweise zu erbringen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderlich sind.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

cc) In der neuen Nummer 4 wird das Wort „Versorgungsabgabe“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Zuschüsse“ durch die Worte „die Gewährung eines Sterbegeldes und von Zuschüssen“ ersetzt.

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Verjährung

¹Die Ansprüche auf Leistungen nach § 7 verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ²Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. ³Die Verjährung wird auch durch einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Leistung gehemmt. ⁴Die Hemmung der Verjährung nach Satz 3 endet sechs Monate nach Bekanntgabe der schriftlichen Entscheidung über den Antrag.“

10. In § 10 werden die Worte „der Versorgungsabgabe und“ gestrichen und die Worte „im Sinne des § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Worte „nach § 186 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

11. In § 11 werden nach den Worten „die Zulassung“ die Worte „einer Rechtsanwältin oder“ eingefügt.

12. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Ministers der Justiz“ durch das Wort „Justizministeriums“ ersetzt.

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Gesetzlicher Forderungsübergang

§ 86 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Januar 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Veterinärverwaltung**

Vom 23. Januar 2014

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 2 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung vom 22. März 1995 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

¹Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen von Truthühnern, die nach dem 20. September 2004 und vor dem 1. Januar 2008 durchgeführt wurden, gelten die in Abschnitt VII Buchst. D der Anlage in der für diesen Zeitraum geltenden Fassung geregelten Einzelgebühren als Mindestgebühren. ²Insoweit wird eine Höchstgebühr von 1,20 Euro je Tier bestimmt. ³Abschnitt VII Buchst. D Nr. 4 der Anlage findet insoweit keine Anwendung. ⁴Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen von Truthühnern, für die vor dem 1. Februar 2014 eine Gebühr festgesetzt wurde, erhöht sich die Gebühr durch die Sätze 1 bis 3 nicht.“

2. § 3 wird gestrichen.

3. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt IX Buchst. C erhält folgende Fassung:

| Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro | | |
|--|---|----------------|--|------------------|
| | | Einzelgebühr | Mindestgebühr | Höchstgebühr |
| „C. Schlachttier- und Fleischuntersuchung | | | | |
| 1 | Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb einschließlich des Ausstellens der Gesundheitsbescheinigung nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 | | 20 vom Hundert der Gebühren nach Nr. 2 | nach Zeitaufwand |
| 2 | Schlachttier- und Fleischuntersuchung je | | | |
| 2.1 | ausgewachsenes Rind | | 5 | 30,00 |
| 2.2 | Jungrind | | 2 | 30,00 |
| 2.3 | Schwein mit einem Schlachtgewicht von | | | |
| 2.3.1 | weniger als 25 kg | | 0,50 | 30,00 |
| 2.3.2 | 25 kg oder mehr | | 1 | 30,00 |
| 2.4 | Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von | | | |
| 2.4.1 | weniger als 12 kg | | 0,15 | 16,00 |
| 2.4.2 | 12 kg und mehr | | 0,25 | 16,00 |
| 2.5 | Einhufer | | 3 | 50,00 |
| 2.6 | Haushuhn oder Perlhuhn | | 0,005 | 1,20 |
| 2.7 | Ente oder Gans | | 0,01 | 1,20 |
| 2.8 | Truthuhn | | 0,025 | 1,20 |
| 2.9 | Zuchtkaninchen | | 0,005 | 1,20 |

Anmerkung zu Nr. 2:

Bei der Festsetzung der Gebühr ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Zum Verwaltungsaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für die Untersuchung des Schlachttieres und des Fleisches, für die Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette und sonstiger vorgeschriebener Begleitdokumente, für die Überprüfung des Wohlbefindens des Tieres, für die Überprüfung der Entfernung, des Getrennhaltens und ggf. der Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, für Probenahmen, ausgenommen Probenahmen nach Nr. 9, für die Laboruntersuchung auf Trichinen sowie für die Genusstauglichkeitskennzeichnung.

| Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro | | |
|-----|--|----------------|--|--|
| | | Einzelgebühr | Mindestgebühr | Höchstgebühr |
| 3 | Fleischuntersuchung je | | | |
| 3.1 | kleines Federwild | | 0,005 | 1,20 |
| 3.2 | kleines Haarwild (ausgenommen Wildschwein und Wildwiederkäuer) | | 0,01 | 1,20 |
| 3.3 | Wildschwein | | 1,50 | 20,00 |
| 3.4 | Wildwiederkäuer | | 0,50 | 15,00 |
| 3.5 | Laufvogel (Strauß, Emu, Nandu) | | 0,50 | 15,00 |
| | A n m e r k u n g z u N r . 3 : | | | |
| | Bei der Festsetzung der Gebühr ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Zum Verwaltungsaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für die Untersuchung des Fleisches, für die Überprüfung der Erklärung der kundigen Person, für die Überprüfung der Entfernung, des Getrennthaltens und ggf. der Kennzeichnung von tierischen Nebenprodukten, für Probenahmen, ausgenommen Probenahmen nach Nr. 9.1, für die Laboruntersuchung auf Trichinen sowie für die Genussstauglichkeitskennzeichnung. | | | |
| | A n m e r k u n g z u d e n N r n . 1 b i s 3 : | | | |
| | Die Aufwendungen für Rückstandskontrollen nach Abschnitt XIII Nr. 1 sind durch die Gebühr nicht abgegolten. Insoweit können Auslagen nur festgesetzt werden, wenn Auslagen für Aufwendungen für Untersuchungen nach Abschnitt XII Buchst. C nicht festgesetzt werden. | | | |
| 4 | Schlacht tieruntersuchung einschließlich des Ausstellens eines Begleitscheins bei Farmwild gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang I Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 | | 17,50 | nach Zeitaufwand |
| 5 | Gesundheitsüberwachung nach § 7 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung | | 17,50 | nach Zeitaufwand |
| 6 | Schlacht tier- und Fleischuntersuchung oder Fleischuntersuchung bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Verbrauch (Hausschlachtung) je Tier | | Mindestgebühr nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 zuzüglich 1,00 | Höchstgebühr nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 zuzüglich 15,00 |
| 7 | Fleischuntersuchung bei der Verwendung von erlegtem Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch je Tier | | Mindestgebühr nach den Nrn. 3.1 bis 3.4 zuzüglich 1,00 | Höchstgebühr nach den Nrn. 3.1 bis 3.4 zuzüglich 15,00 |
| 8 | Trichinenuntersuchung je Tierkörper oder je Tierkörperteil, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2 oder 3 erhoben wird | | | |
| 8.1 | bei Anwendung der Mikroskopie | | 5 | nach Zeitaufwand |
| 8.2 | bei Anwendung der Verdauungsmethode | | 0,18 | nach Zeitaufwand |
| 9 | Probenahme nach der Schlachtung | | | |
| 9.1 | für eine weitergehende Untersuchung zur Erkennung krankhafter Veränderungen oder für eine bakteriologische Fleischuntersuchung | | 5 | nach Zeitaufwand |
| 9.2 | für eine Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) | | 4 | nach Zeitaufwand |
| | A n m e r k u n g z u N r . 9 : | | | |
| | Die Aufwendungen für Laboruntersuchungen sind als Auslagen zu erheben.“ | | | |

b) Abschnitt XIII wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„XIII. Untersuchungen und Kontrollen aufgrund des nationalen Rückstandskontrollplanes nach Artikel 5 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EU Nr. L 125, S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/20/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 234)“.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

| Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro | | |
|-----|---|-------------------------|---------------|--------------|
| | | Einzelgebühr | Mindestgebühr | Höchstgebühr |
| „1 | Im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung | | | |
| 1.1 | je geschlachtetem Jungrind | nach Verwaltungsaufwand | | |
| 1.2 | je geschlachtetem ausgewachsenen Rind | nach Verwaltungsaufwand | | |
| 1.3 | je geschlachtetem Schwein | nach Verwaltungsaufwand | | |
| 1.4 | je geschlachtetem Schaf oder je geschlachteter Ziege | nach Verwaltungsaufwand | | |
| 1.5 | je geschlachtetem Einhufer | nach Verwaltungsaufwand | | |
| 1.6 | je geschlachtetem Truthuhn | nach Verwaltungsaufwand | | |
| 1.7 | bei sonstigen Tieren und Fleisch je Tonne Schlachtfleisch | | 0,50 | 4,10“. |

cc) Nach Nummer 5 werden die folgenden Anmerkungen angefügt:

„A n m e r k u n g e n zu Abschnitt XIII:

a) Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für stichprobenweise Rückstandsuntersuchungen nach Abschnitt XII Buchstabe C umgelegt.

b) Der Verwaltungsaufwand beträgt für die Untersuchung eines Tieres nach den Nrn. 1.1 bis 1.6

| für Untersuchungen | | | | | | |
|--------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|--------------------------------|---------------------------------|---------------|
| nach Nr. | vom 1. 1. bis 31. 12. 2005 | vom 1. 1. bis 31. 12. 2006 | vom 1. 1. bis 31. 12. 2007 | vom 1. 1. 2008 bis 16. 2. 2010 | vom 17. 2. 2010 bis 31. 7. 2012 | ab 1. 8. 2012 |
| in Euro | | | | | | |
| 1.1 | 0,91 | 0,57 | 0,56 | 0,51 | 0,50 | 0,54 |
| 1.2 | 0,39 | 0,47 | 0,51 | 0,40 | 0,38 | 0,46 |
| 1.3 | 0,12 | 0,12 | 0,12 | 0,11 | 0,11 | 0,12 |
| 1.4 | 0,12 | 0,14 | 0,15 | 0,16 | 0,17 | 0,12 |
| 1.5 | 1,66 | 1,17 | 1,64 | 1,51 | 1,56 | 1,95 |
| 1.6 | 0,02 | 0,02 | 0,02 | 0,02 | 0,02 | 0,02“. |

Artikel 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2008 und Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Auf Gebührenfestsetzungen, die vor dem 1. Februar 2014 nicht unanfechtbar geworden sind, sind Abschnitt IX Buchst. C und Abschnitt XIII Nr. 1 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung vom 22. März 1995 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich keine höhere Gebühr als die bereits festgesetzte Gebühr ergibt.

Hannover, den 23. Januar 2014

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Meyer

Minister

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG